



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 27. Februar 2023  
Nummer 2555\_300.150.450-1076666

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Qualität des Velonetzes folgende Verkehrsvorschrift:

#### **Stampfenbachstasse Fahranordnung**

Das Abbiegen nach links ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
bei der Einmündung der Stampfenbachstrasse in die Kronenstrasse.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»**  
am 15. März 2023 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), Kantonspolizei Zürich, VTA, [vta\\_stab@kapo.zh.ch](mailto:vta_stab@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. Februar 2023 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1076666

**Stampfenbachstrasse**

Linksabbiegeverbot ausgenommen Velos und Mofas

Begründung und Antrag

In der Stampfenbachstrasse wurde im Jahr 2020 nachträglich ein jahrelang bestehendes Linksabbiegeverbot nach links in die Kronenstrasse aufgehoben, da aufgrund der Ausgestaltung der Tramhaltestelle diese Fahrbeziehung für den rollenden Verkehr ohnehin nicht fahrbar war. Die Achse Rösli-, Stampfenbach-, Kronenstrasse wurde inzwischen als Teil der Velovorzugsroute «Irchel - Kreis 5» im kommunalen Richtplan eingetragen.

Das Fehlen einer für Velos fahrbaren Route zwischen der Rösli- und der Kronenstrasse bildet einen gewichtigen Unterbruch auf dieser Strecke. Das Velo-Express-Team hat daher ein Kleinprojekt geplant, um diese Schwachstelle zu beheben. Dieses Projekt beinhaltet Verbesserungen an den bestehenden Markierungen wie auch eine kleinere bauliche Anpassung, um ein Linksabbiegen für Velos von der Stampfenbach- in die Kronenstrasse zu ermöglichen. Um eine Mitbenützung der Veloinfrastruktur durch den motorisierten Individualverkehr weiterhin zu verhindern, soll für die Stampfenbachstrasse ein Linksabbiegeverbot in die Kronenstrasse, ausgenommen Velos und Mofas, verfügt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

# Bestand



# Geplanter Vollzug

